



Per E-Mail
Ingenieurbüro Willi Heller
Schernberg 30
91567 Herrieden

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: philipp.vondobschuetz@reg-mfr.bayern.de	Telefon / Fax 0981 53-	Erreichbarkeit Promenade 27	Datum
19.05.2021	RMF-SG24-8314.01-26-4-2 Herr von Dobschütz		1512 / 981512	Zi. Nr. 443	24.06.2021

Markt Flachslanden, Landkreis Ansbach Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Borsbach – Rosenbach“ mit integriertem Grünordnungsplan

hier: Frühzeitige Beteiligung der höheren Landesplanungsbehörde als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden **überörtlich raumbedeutsamen** Belange der Raumordnung und Landesplanung zum o.a. Entwurf wie folgt Stellung:

Im Markt Flachslanden soll zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage, aufgeteilt in 3 räumliche getrennte Teilbereiche, der Bebauungsplan „Solarpark Borsbach – Rosenbach“ aufgestellt und jeweils ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik festgesetzt werden. Die Geltungsbereiche umfassen jeweils ca. 1,7 ha (Teilbereich 1), 1,4 ha (Teilbereich 2) und 11,2 ha (Teilbereich 3). Die Planbereiche 1 und 2 befinden sich westlich des OT Rosenbach und grenzen an die Bahnlinie „Treuchtlingen-Würzburg“. Der Teilbereich 3 befindet sich westlich des OT Borsbach. Im Parallelverfahren wird der wirksame Flächennutzungsplan entsprechend geändert.

Folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung sind einschlägig:

LEP Bayern - 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

LEP Bayern - 6.2.3 Photovoltaik

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

LEP Bayern - 7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden.

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weiteres Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-1456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Frachtausdruck
Promenade 27, 91522 Ansbach

RP8 - 6.2.1 Erneuerbare Energien

(G) In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen.“

RP8 - 6.2.3.1 Photovoltaik

(G) Es ist darauf hinzuwirken, die direkte und indirekte Sonnenenergienutzung in der Region verstärkt zu nutzen.

RP8 - 6.2.3.3 Photovoltaik

(G) Es ist anzustreben, dass großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft führen. Es ist daher darauf hinzuwirken, dass diese in der Region möglichst nur dann errichtet werden, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

RP8 - 7.1.3.4 Landschaftsschutzgebiete

(Z) Die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region sollen langfristig in ihrem Bestand gesichert werden.

Bewertung aus landesplanerischer Sicht

Das Vorhaben entspricht Ziel 6.2.1 LEP Bayern, Grundsatz RP8 6.2.1 und Grundsatz RP8 6.2.3.1, wonach erneuerbare Energien, insbesondere auch der Sonnenenergie, verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind.

Die Planbereiche 1 und 2 können als vorbelastet gemäß des Grundsatzes LEP 6.2.3 bezeichnet werden, da sie direkt an die Bahntrasse „Treuchtlingen-Würzburg“ angrenzen. Wie bereits selbst erläutert befinden sich die Flächen jedoch im Landschaftsschutzgebiet Bay-10 „Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe“. Laut Ziel 7.1.3.4 RP8 sollen die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region langfristig in ihrem Bestand gesichert werden. Es ist daher eine intensive Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde als zuständige Fachstelle angezeigt.

Der Planbereich 3 kann nicht als ein vorbelasteter Standort im Sinne von Grundsatz 6.2.3 LEP Bayern angesehen werden da am Standort keine vorprägenden Infrastruktureinrichtungen vorhanden sind. Gleichwohl erscheint die Wirkung der Planung auf das weitere Umfeld insgesamt nicht erheblich negativ, weil das südlich verlaufende Borsbach-Tal relativ eng und der gegenüberliegende Hangbereich bewaldet ist. Nach Norden verhindern die ansteigende Topographie sowie benachbarte Gehölzstrukturen eine negative Wirkung auf den weiteren Landschaftsraum, wenngleich im Hinblick auf Grundsatz 6.2.3.3 RP8 hier die Randeingrünung der Fläche vor allem in diese nordwestliche Richtung zur Staatsstraße 2253 hin verstärkt werden sollte. Auf den in diese Richtung verlaufenden Radweg „Romantisches Franken – Von Ansbach nach Virnsberg“ wird hingewiesen. In den Unterlagen sollte für den Planbereich 3 insgesamt eine nachvollziehbare Standortalternativenprüfung ergänzt werden, die andere ggf. vorbelastete Standorte im Gemeindegebiet für die geplante Fläche in der Größenordnung von 11,2 ha nachvollziehbar ausschließt.

Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden gegenüber der Aufstellung des Bebauungsplans bei Beachtung der o.g. Hinweise nicht erhoben.

Hinweise der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Mittelfranken

Unter der Voraussetzung, dass die im Entwurf der saP (Stand 23.04.2021, Dipl.-Biologe Ulrich Meßlinger) in den Kapiteln 4,5 und 6 aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen

zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, CEF) vollumfänglich sowie die Vorschläge zur Gestaltung weitgehend umgesetzt werden, bestehen seitens der höheren Naturschutzbehörde keine Einwendungen gegen das Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

von Dobschütz
Beschäftigter



Per E-Mail
Ingenieurbüro Willi Heller
Schernberg 30
91567 Herrieden

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: philipp.vondobschuetz@reg-mfr.bayern.de	Telefon / Fax 0981 53-	Erreichbarkeit Promenade 27	Datum
19.05.2021	RMF-SG24-8314.01-26-1-7 Herr von Dobschütz		1512 / 981512	Zi. Nr. 443	24.06.2021

Markt Flachslanden, Landkreis Ansbach

3. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan

hier: Frühzeitige Beteiligung der höheren Landesplanungsbehörde als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden **überörtlich raumbedeutsamen** Belange der Raumordnung und Landesplanung zum o.a. Entwurf wie folgt Stellung:

Im Markt Flachslanden soll zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage, aufgeteilt in 3 räumliche getrennte Teilbereiche, der wirksame Flächennutzungsplan geändert und jeweils eine Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Photovoltaik ausgewiesen werden. Die Änderungsbereiche umfassen jeweils ca. 1,7 ha (Teilbereich 1), 1,4 ha (Teilbereich 2) und 11,2 ha (Teilbereich 3). Die Planbereiche 1 und 2 befinden sich westlich des OT Rosenbach und grenzen an die Bahnlinie „Treuchtlingen-Würzburg“. Der Teilbereich 3 befindet sich westlich des OT Borsbach. Im Parallelverfahren wird der zugehörige Bebauungsplan „Solarpark Borsbach – Rosenbach“ aufgestellt.

Folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung sind einschlägig:

LEP Bayern - 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

LEP Bayern - 6.2.3 Photovoltaik

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

LEP Bayern - 7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden.

...

RP8 - 6.2.1 Erneuerbare Energien

(G) In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen.“

RP8 - 6.2.3.1 Photovoltaik

(G) Es ist darauf hinzuwirken, die direkte und indirekte Sonnenenergienutzung in der Region verstärkt zu nutzen.

RP8 - 6.2.3.3 Photovoltaik

(G) Es ist anzustreben, dass großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft führen. Es ist daher darauf hinzuwirken, dass diese in der Region möglichst nur dann errichtet werden, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

RP8 - 7.1.3.4 Landschaftsschutzgebiete

(Z) Die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region sollen langfristig in ihrem Bestand gesichert werden.

Bewertung aus landesplanerischer Sicht

Das Vorhaben entspricht Ziel 6.2.1 LEP Bayern, Grundsatz RP8 6.2.1 und Grundsatz RP8 6.2.3.1, wonach erneuerbare Energien, insbesondere auch der Sonnenenergie, verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind.

Die Planbereiche 1 und 2 können als vorbelastet gemäß des Grundsatzes LEP 6.2.3 bezeichnet werden, da sie direkt an die Bahntrasse „Treuchtlingen-Würzburg“ angrenzen. Wie bereits selbst erläutert befinden sich die Flächen jedoch im Landschaftsschutzgebiet Bay-10 „Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe“. Laut Ziel 7.1.3.4 RP8 sollen die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region langfristig in ihrem Bestand gesichert werden. Es ist daher eine intensive Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde als zuständige Fachstelle angezeigt.

Der Planbereich 3 kann nicht als ein vorbelasteter Standort im Sinne von Grundsatz 6.2.3 LEP Bayern angesehen werden da am Standort keine vorprägenden Infrastruktureinrichtungen vorhanden sind. Gleichwohl erscheint die Wirkung der Planung auf das weitere Umfeld insgesamt nicht erheblich negativ, weil das südlich verlaufende Borsbach-Tal relativ eng und der gegenüberliegende Hangbereich bewaldet ist. Nach Norden verhindern die ansteigende Topographie sowie benachbarte Gehölzstrukturen eine negative Wirkung auf den weiteren Landschaftsraum, wenngleich im Hinblick auf Grundsatz 6.2.3.3 RP8 hier die Randeingrünung der Fläche vor allem in diese nordwestliche Richtung zur Staatsstraße 2253 hin verstärkt werden sollte. Auf den in diese Richtung verlaufenden Radweg „Romantisches Franken – Von Ansbach nach Virnsberg“ wird hingewiesen. In den Unterlagen sollte für den Planbereich 3 insgesamt eine nachvollziehbare Standortalternativenprüfung ergänzt werden, die andere ggf. vorbelastete Standorte im Gemeindegebiet für die geplante Fläche in der Größenordnung von 11,2 ha nachvollziehbar ausschließt.

Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden gegenüber der 3. Änderung des Flächennutzungsplans bei Beachtung der o.g. Hinweise nicht erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

von Dobschütz

Beschäftigter